

Bekanntmachung

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Antrag der Gemeinde Veitsbronn auf Erteilung einer wasserrechtlichen
Genehmigung für die Einleitung von Oberflächenwasser/Niederschlagswasser aus
dem Baugebiet "Sonnenhof" über die Einleitstelle A20 auf der Flur-Nr. 103/0 der
Gmkg. Veitsbronn in die Zenn; Landkreis Fürth
Anhörung gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

1. Die Entwässerung des Baugebietes „Sonnenhof“ erfolgt im Trennsystem. Das in diesem Einzugsgebiet anfallende Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal dem Mischwasserkanal in der Kreppendorfer Straße zugeführt, der in die Mischwasserentlastungsanlage SKU 10 Kreppendorf einläuft. Die Dach-, Hof- und Verkehrsflächen des Baugebietes „Sonnenhof“ werden über einen separat geführten Regenwasserkanal entwässert. Dieser wird über die Heinrich-Böll-Straße und die Berthold-Brecht-Straße zusammengeführt. Das Oberflächenwasser- bzw. Niederschlagswasser wird sodann entlang des Luise-Rinser-Weges abgeleitet und nach der Unterquerung der Kreppendorfer Straße weiter südlich über eine befestigte, verlängerte Sohlrinne in die Zenn eingeleitet. Die Einzugsfläche des Baugebietes umfasst 5,34 ha, wovon der Anteil an befestigten Flächen 2,83 ha beträgt.

Die beschriebene Entwässerung des Baugebietes „Sonnenhof“ wurde mit Bescheid vom 31.01.2003 wasserrechtlich genehmigt, jedoch bis zum 31.12.2022 befristet. Diese Entwässerung des Baugebietes soll weiterhin beibehalten und entsprechend der vorliegenden Genehmigungsplanung im Rahmen des aktuellen Verfahrens wasserrechtlich neu genehmigt werden.

2. Das Einleiten von Abwasser in die Zenn (Gewässer II. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei der im öffentlichen Interesse liegenden Einleitung ist eine gehobene Erlaubnis zu erteilen (§ 15 WHG).

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen für dieses Vorhaben liegen ab dem 05.11.2024 einen Monat lang bis einschließlich 05.12.2024 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, Zimmer 5, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

4. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen das Vorhaben Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, Zimmer 5 oder beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 1.51 erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
5. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Ziffer 3 Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgeben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden, ist eine der unterzeichnenden Personen mit Namen, Beruf und Anschrift als vertretungsbefugte Person der übrigen unterzeichnenden Personen für das Verfahren zu bezeichnen, soweit diese Person nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt ist. Vertretungsbefugte Person kann nur eine natürliche Person sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

6. Der Erörterungstermin zu diesem Verfahren findet am **Dienstag, den 11.02.2025 um 10:00 Uhr im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 2.41** statt.

Der Erörterungstermin ist hiermit ortsüblich bekanntgemacht (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 GO). Etwaige gegen das Vorhaben vorgetragene Einwendungen können während des o. g. Termins erörtert werden. Grundsätzlich sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden in einem Erörterungstermin zu behandeln. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 S. 6 BayVwVfG).

7. Bei Ausbleiben einer beteiligten Person im Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden.
8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
9. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Planunterlagen innerhalb der Monatsfrist nach Ziffer 3 auch im Internet unter <https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/veitsbronn-bauen> eingesehen werden.

Veitsbronn, den 07.10.2024

Marco Kistner
Erster Bürgermeister